

zu gefährden. Auch wenn er diese zusätzlichen Aufgaben von sich aus übernimmt, muß er um ihre ordentliche Erledigung besorgt sein. Wer in einer komplizierten Situation, die sofortiges Handeln erfordert, sich — sofern er eine Fahrerlaubnis hat — an das Lenkrad eines betriebseigenen Pkw setzt, um diesen zu fahren, muß dann auch so sorgfältig und umsichtig fahren, wie das die Straßenverkehrsordnung von jedem Verkehrsteilnehmer fordert. Verletzt er diese Pflichten, dann verletzt er auch diese zusätzlichen Arbeitspflichten gegenüber seinem Betrieb. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß es ohnehin gemäß § 106 Abs. 2 Buchst. b GBA die Pflicht jedes Werkstätigen ist, das sozialistische Eigentum zu mehren und es vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Auch aus dieser gesetzlichen Vorschrift resultierte die Verpflichtung des Verklagten, sorgsam mit dem betriebseigenen Pkw umzugehen.

Der Verklagte hat also fahrlässig Arbeitspflichten verletzt und dadurch fahrlässig den genannten Schaden herbeigeführt. Die Feststellungen der Volkspolizei sind zutreffend, daß ein Fall der unbewußten Fahrlässigkeit vorliegt. Der Verklagte ist daher gemäß § 113 Abs. 1 GBA dem Kläger gegenüber materiell verantwortlich.

Die Tatsache, daß der Verklagte bereits eine Ordnungsstrafe erhielt, ändert an dieser Feststellung nichts. Zwar hätte die Volkspolizei gemäß § 31 Abs. 1 und 2 OWG diese Sache der Konfliktkommission übergeben können, damit sowohl die Ordnungswidrigkeit als auch die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit durch ein Organ, nämlich die Konfliktkommission, einheitlich hätte beurteilt werden können. Es ist aber nicht unzulässig, daß ein Verkehrsrechtsverletzer durch die Volkspolizei wegen der Ordnungswidrigkeit und durch seinen Betrieb arbeitsrechtlich materiell verantwortlich gemacht wird. Eine unangemessene Häufung von verschiedenen Verantwortlichkeiten sollte jedoch vermieden werden, da diese den Erziehungszweck nicht fördert, sondern ihm eher schadet.

Mit Recht hat der gemäß § 3 AGO mitwirkende Vertreter der Gewerkschaft darauf hingewiesen, daß hier zugunsten des Verklagten weitgehend bei der Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des § 113 Abs. 1 GBA zu differenzieren ist. Der Verklagte hatte bisher noch keinen Verkehrsunfall verursacht. Im Betrieb leistet er eine verantwortungsbewußte Arbeit. Um seinen Dienstvertrag termingerecht zu erfüllen, fuhr er selbst den Pkw. Mag sich auch hinterher herausgestellt haben, daß er für das Führen eines Pkw bei Glätte nur eine geringe Fahrpraxis besaß, so ändert das nichts an der Tatsache, daß es im Grunde Verantwortungsbewußtsein gegenüber seinem Betrieb war, was ihn zu diesem Schritt veranlaßte. Sein Verschulden und auch seine Pflichtverletzung sind gering; die Schadenshöhe ist allerdings beträchtlich. Nach Prüfung aller Umstände hält der Senat es für gerechtfertigt, soweit zu differenzieren, daß eine Schadenersatzverpflichtung des Verklagten gegenüber dem Kläger nur in Höhe von 250 M ausgesprochen wurde.

Berichtigungen

Das Verkündungsdatum des in NJ 1971 S. 213 veröffentlichten Urteils des BG Karl-Marx-Stadt 6 BF 158/69 muß richtig lauten: 22. September 1970

In dem Beitrag von Hartmann in NJ 1971 S. 325 ff. muß es auf S. 326, linke Spalte, 7. Zeile von oben richtig heißen: ... stadtwirtschaftlicher Betriebe ...

D. Red.

Inhalt

	Seite
Dr. Josef Streit:	
• Der VIII. Parteitag der SED — ein bedeutender Markstein beim sozialistischen Aufbau der DDR ...	409
Prof. Dr. Tord Riemann:	
Der sozialistische Staat — Hauptinstrument der von der Arbeiterklasse geführten Werkstätigen bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft ...	411
Dr. Heinrich Foepfitz:	
Höhere Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen ...	414
Dr. Walter Griebe / Dr. Dietmar Seidel:	
Zur unbewußten Pflichtverletzung infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit i. S. des § 8 Abs. 2 StGB ...	418
Aus anderen sozialistischen Ländern	
A. Sucharew:	
Der XXIV. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben der sowjetischen Justiz ...	422
Aus der Praxis - für die Praxis	
Karl Richter:	
Unterstützung der Betriebe bei der Ausarbeitung von Werkzeiterordnungen über Ordnung und Sicherheit ...	425
Werner Kube / Wolfgang Berg:	
Erfahrungen bei der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs im Betrieb ...	426
Dr. Werner Queißer:	
Zur wirksamen Anwendung des beschleunigten Verfahrens in Strafsachen ...	427
Dr. Joachim Göhring:	
Zur Unterscheidung zwischen sachlicher Zuständigkeit des Gerichts und Zulässigkeit des Gerichtsweges ...	428
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Zum Verhältnis der §§ 24, 25 Lebensmittelgesetz zu § 118 StGB.	
2. Zur unbewußten Pflichtverletzung aus verantwortungsloser Gleichgültigkeit beim Inverkehrbringen von Speisepilzen, unter denen sich Giftpilze befinden. ...	429
Oberstes Gericht:	
Zum Nachweis des konkreten Tatbeitrags der an der gr-uppenweisen Ausführung eines verbrecherischen Diebstahls Beteiligten. ...	430
Oberstes Gericht:	
Zum Vorhalt und zur Verlesung von Aufzeichnungen. ...	432
Familienrecht	
Oberstes Gericht:	
Grundsätzliche Unzulässigkeit der Geltendmachung zivil- und familienrechtlicher Ansprüche in einem Rechtsstreit ...	434
BG Neubrandenburg:	
Es ist unzulässig, im Scheidungsurteil über den Unterhalt für ein volljähriges Kind der Ehegatten zu entscheiden. ...	435
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
1. Erstmalige Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten mit der Berufung.	
2. Zum Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau, die Invalidenrente bezieht. ...	435
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht:	
Konsequenzen einer rechtsunwirksamen Vereinbarung über ungesetzliche Leistungen des Betriebes an den Werkstätigen. ...	436
Oberstes Gericht:	
Zum Gehaltsanspruch eines Arztes, der sich in Ausbildung zum Facharzt befindet. ...	437
BG Potsdam:	
Zur Verletzung von Arbeitspflichten als Voraussetzung für materielle Verantwortlichkeit, wenn der Werkstätige auf einer Dienstreise nach dem Ausfall des Berufskraftfahrers den betriebseigenen Pkw im betrieblichen Interesse selbst führt und dabei einen Verkehrsunfall und Schaden am Pkw verursacht. ...	439